

Markt Triefenstein

mit den Gemeindeteilen
Homburg, Lengfurt,

Homburg, Lengfurt,
Rettersheim und Trennfeld

Rettersheim und Trennfeld



Willkommen im Naherholungsgebiet „Klostersee“, Trennfeld, in „freier Natur“ gem. Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung.

Damit der Klostersee und sein Umfeld als Ort der ungestörten Entspannung und Erholung erhalten bleibt, müssen sich seine Nutzer „naturverträglich“, „gemeinverträglich“ und „eigentumsverträglich“ verhalten.

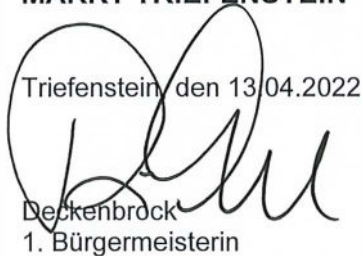
Der Markt Triefenstein übt auf dem Gelände „Klostersee“, Trennfeld, das Hausrecht aus. Der Markt behält sich vor, sein Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die nachfolgenden Regeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff, 903, 1004 BGB) und zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 StGB). Es gelten die folgenden Regeln:

1. Der See teilt sich in einen allgemein zugänglichen Bade- und Freizeitbereich sowie in den Bereich des Sportfischervereins Trennfeld e.V. aufgrund der Bestellung eines selbständigen Fischereirechts auf. Der Zugang ist zum Schutz von Flora und Fauna auf den öffentlichen Bereich beschränkt (siehe Lageplan und Beschilderung).
2. Die Nutzung des Badeplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Die Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, sowie Ihre Einrichtungen nicht verändert werden. Sämtliche Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Beschädigungen sind dem Markt Triefenstein umgehend mitzuteilen.
4. Auf dem Gelände des Klostersees ist den Benutzern das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art untersagt, außer auf Wegen und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge, ebenso Fahrzeuge die auf Rettungswegen parken, werden kostenpflichtig abgeschleppt.
5. Außerdem untersagt ist das Nächtigen auf dem allgemein zugänglichen Bade- und Freizeitbereich des Klostersees, sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen oder Wohnmobilen u.ä.
6. Das Entzünden von Feuern, das Grillen sowie das Abhalten von Partys u.ä. sind nicht gestattet.

7. Die Nutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Das Befahren des Sees mit motor- oder batteriebetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Benutzen von Stand-up-Paddle-Boards oder von Surfbrettern ist nicht gestattet.
8. Die Nutzer haben alles zu vermeiden, was dazu geeignet ist, das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Besucher zu stören, insbesondere Schreien, Johlen, lautes Singen usw. Musik- oder Rundfunkgeräte sind so zu verwenden, dass andere Nutzer nicht belästigt werden. Während der Nachtzeit von 22.00 bis 7.00 Uhr hat jeglicher, die allgemeine Nachtruhe störender Lärm, zu unterbleiben.
9. Bewegungsspiele, insbesondere Ballspiele, sind von Mai bis September nicht gestattet.
10. Das Mitführen von Tieren ist auf dem gesamten Gelände des Klostersees einschließlich der Wasserfläche nicht gestattet. Dies gilt von Mai bis September auch für das Mitführen von Hunden. Außerhalb dieser Zeiten dürfen Hunde nur angeleint mitgeführt werden.
11. Das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln als Futter für Tiere ist nicht erlaubt.
12. Angeln ist nur Mitgliedern des Sportfischervereins Trennfeld e.V. mit entsprechendem Erlaubnisschein gestattet.
13. Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren. Abfälle jeglicher Art sind grundsätzlich zu vermeiden bzw. selbst zu entsorgen und nur in Ausnahmefällen in die hierfür aufgestellten Abfallkörbe oder Müllbehälter zu bringen.
14. Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der WC-Anlagen zu verrichten. Jegliche Körperwäsche sowie das Waschen von Badebekleidung usw. sind im See verboten.

MARKT TRIEFENSTEIN

Triefenstein, den 13.04.2022



Deckenbrock
1. Bürgermeisterin

Anlage
Lageplan

Lageplan:

